
Stadt Miltenberg

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

zur Änderung bzw. Ergänzung des
Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung
„Am Katzenbuckel“

Verfasser:



TRÖLENBERG + VOGT
LANDSCHAFTS ARCHITEKTEN

Grünwaldstr. 3 63739 Aschaffenburg
Telefon 0 60 21 / 2 21 29 Fax 21 92 76
E-Mail: info@tv-landschaft.eu
Homepage: www.tv-landschaft.eu

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung	2
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	2
1.2	Datengrundlagen	4
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmung	4
1.4	Eingriffsbereich und betroffene Habitate	5
2.	Wirkungen des Vorhabens	6
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse	6
2.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse	6
2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse	6
3.	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	7
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung	7
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)	7
4.	Bestand und Betroffenheit der Arten	8
4.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	8
4.2	Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	8
4.2.1	Säugetiere	8
4.2.2	Reptilien	11
4.2.3	Sonstige Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	13
4.3	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	13
5.	Fazit	20
6.	Anhang	21
6.1	Fotos	21
6.2	Quellenverzeichnis	22
6.3	Anlagen	23

Anlagen

Anlage 1: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums (Abschichtungsliste)

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Miltenberg beabsichtigt, den seit 1999 rechtskräftigen Bebauungsplan „Am Katzenbuckel“ zu ändern und geringfügig zu ergänzen. Seit der Aufstellung wurden bereits mehrere Baugenehmigungen erteilt, zum überwiegenden Teil mit Befreiungen von den Festsetzungen für die Ausführung von Flachdächern. Daher hat der Bauausschuss beschlossen, den Bebauungsplan zu ändern.

Der Bauleitplan wird in folgenden Punkten ergänzt bzw. geändert:

- Anpassung an das Vermessungsergebnis
- Eintragung eines historischen Bauwerks
- Zulassung von Flachdächern neben Sattel- und Pultdächern
- Anpassung der maximalen Geschossigkeit auf ein Untergeschoss und zwei Vollgeschosse
- Eintragung der Leitungsrechte
- Anpassung der Nutzungsschablone zur besseren Lesbarkeit
- Änderungen der überbaubaren Grundstücksfläche auf Fl.Nr. 2300/15 und 2300/17 sowie 2300/1 unter Einbeziehung von 2292

Die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Änderung stellen auf Tathandlungen ab und berühren die Aufstellung und den Erlass von Bauleitplänen (Flächennutzungs- und Bebauungsplänen) nicht unmittelbar. Jedoch ist mit den Festsetzungen des Bebauungsplans sicherzustellen, dass keine Vollzugshindernisse, die sich durch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen ergeben können, bestehen. Die Gemeinden sind dabei nicht gezwungen, die Anforderungen des "vorhabensbezogenen europarechtlichen Artenschutzes" abschließend und vollumfänglich zu ermitteln und zu bewerten. Es ist vielmehr nur notwendig, im Sinne einer Prognose vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Regelungen auf überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden.

Die nachträglichen Eintragungen in den Bebauungsplan sowie Änderungen der Dachformen bedingen keine Eingriffe, die gegen artenschutzrechtliche Vorschriften verstoßen könnten. Ein Eingriff im Sinne § 15 BNatSchG findet daher nur auf dem in das Baugebiet aufgenommenen Grundstück Fl.Nr. 2292 in Verbindung der Verschiebung des Baurechts von Fl.Nr. 2300/1 auf beide Grundstücke statt. Nachfolgender Ausschnitt zeigt den Bereich, auf dem das Baurecht angepasst werden soll.



Luftbild mit Abgrenzung der betroffenen Grundstücke, für welche die Änderung des Baurechts vorgesehen ist

Weiterhin wurden die noch nicht überbauten Grundstücke mit berücksichtigt.



Luftbild mit Abgrenzung des gesamten Baugebiets

Von der Stadt Miltenberg wurde das Büro Trölenberg + Vogt mit der Ausarbeitung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) beauftragt.

In der saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Änderung BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
(Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt wird, ist derzeit nicht bekannt.)
- Ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Für die „Verantwortungsarten“ ist also derzeit keine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Sofern sich jedoch schutzwürdige Vorkommen von beispielsweise Arten der Roten Liste ergeben, sind diese im Einzelfall vertieft zu betrachten.

1.2 Datengrundlagen

Die saP basiert auf der Auswertung von Literatur, vorhandenem Datenmaterial und Begehungen der Fläche bzw. der Gebäude. Im Einzelnen:

- Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung „Am Katzenbuckel“ – Änderung und Ergänzung für den gesamten Plangeltungsbereich, Ingenieurbüro Eilbacher, 02.04.2014
- Fachdaten aus dem Bayerischen Fachinformationssystem Naturschutz (FIS-Natur) für das Plangebiet, <http://gisportal-umwelt2.bayern.de/finweb>, abgerufen am 20.11.2014
- Auszug aus der Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, Stand: 01.11.2014
- Arten- und Biotopschutzprogramm ABSP, Landkreis Miltenberg, München 2002
- Begehungen zu tierökologisch relevanten Habitatstrukturen und ausgewählten artenschutzrechtlich bedeutsamen Tierarten (Fledermäuse, Vögel) am 11.11.14, 18.11.14, 25.11.14
- Grundlagenwerke und Fachliteratur (s. Literaturverzeichnis)
- Luftbild

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmung

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgend Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12. Februar 2013 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2013.

In der vorliegenden Unterlage wird im Wesentlichen das hinzukommende Grundstück Fl.Nr. 2292 in Verbindung mit der Verlagerung des bestehenden Baurechts des angrenzenden Grundstücks Fl.Nr. 2300/1 auf beide Grundstücke untersucht. Dieser Bereich wird nachfolgend als Änderungsgebiet genannt. Zudem sind einige Grundstücke, für die bereits Baurechte bestehen, noch nicht bebaut. Der übrige Geltungsbereich wird daher ebenfalls überschlägig bewertet und in der Unterlage als Baugebiet bezeichnet.

1.4 Eingriffsbereich und betroffene Habitate

Das Baugebiet liegt am südlichen Stadtrand von Miltenberg, am unteren Hangbereich des Graubergs (Günthersbuckel). Das Gelände ist daher stark geneigt. Das etwa 3.500 m² große Änderungsgebiet befindet sich in der westlichen Ecke des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Das Gelände fällt in nördliche bzw. nordöstliche Richtung. Auf dem westlichen Grundstück befinden sich ein unbewohntes Gebäude, ein Bienenhaus und ein Carport mit Zufahrt. Das Grünland wird intensiv genutzt, ruderale Grasfluren oder ähnliche Saumstrukturen sind nur kleinflächig vorhanden. An den Rändern des westlichen Grundstücks stehen drei Bäume. Im Osten und Norden des Untersuchungsgebiets stehen zwei weitere Bäume. Ein Gehölz ist mit Efeu berankt und zeigt einige Kleinstrukturen, wie Astlöcher und abstehende Borke, ansonsten sind keine Strukturen an Bäumen erkennbar. Im Süden ist das Grundstück von einer geschnittenen Hecke begrenzt.

Die übrigen nicht überbauten Grundstücke liegen größtenteils seit längerem brach. Sie sind von Ruderalfluren und einzelnen kleinen Bäumen und Sträuchern bewachsen.

2. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten bewirken können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Baubedingt werden Flächen zum Abstellen, Transport und Lagern von Baugeräten, Baueinrichtungen und Baumaterialien zeitweise beansprucht. Hierdurch gehen Wuchsorte und Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt vorübergehend, ggf. auch dauerhaft verloren. Zudem werden ein bestehendes Wohngebäude, ein Bienenhaus und ein Carport abgerissen.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Von den Baumaßnahmen können möglicherweise Zerschneidungseffekte verursacht werden. Die zeitweise vorhandenen Baustelleneinrichtungen etc. könnten gerade für nicht flugfähige und wenig mobile Tiere als Barriere wirken.

Lärm- und Staubimmissionen, Erschütterungen und optische Störungen

Baubedingt kommt es durch den Fahrzeug- und Maschineneinsatz zu Lärmemissionen, Erschütterungen, Staubimmissionen sowie zum Ausstoß von Abgasen (Gerüche, Schadstoffe). Die Bautätigkeit führt zu optischen Störreizen im Umfeld in für Baustellen dieser Größenordnung typischem Umfang. Diese Wirkungen bleiben grundsätzlich ohne signifikante Auswirkungen auf die Arten.

2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Anlagenbedingt werden intensive Wiesenflächen, Ruderalfluren und einzelne Bäume und Sträucher versiegelt, dauerhaft beansprucht und erheblich verändert (Beeinträchtigung oder Zerstörung der Vegetation, Bodenverdichtung, Bodenbedeckung, (Teil-)Versiegelung). Hierdurch gehen Wuchsorte und Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt dauerhaft verloren. Für die neuen Grünflächen ist ein stärker gärtnerisch geprägter Charakter zu erwarten.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Das Gebiet liegt am Siedlungsrand, ist bereits überbaut bzw. mit Baurecht belegt. Daher entstehen allenfalls geringfügige Zerschneidungs- bzw. Barrierewirkungen für bodengebundene Arten.

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Lärm- und stoffliche Immissionen, Erschütterungen, Optische Störungen

Von der Siedlungsfläche gehen Lärmbelastungen und ggf. auch Erschütterungen aus. Aufgrund der angrenzenden und im Gebiet bereits bestehenden Nutzung ergibt sich nur eine marginale Zunahme an Störungen, die in bisher weniger belastete Bereiche hinein wirken und dort die tag- und nachtaktive Tierwelt stören können.

Kollisionsrisiko

Im Rahmen der Baugebiets-Änderung entstehen keine neuen Erschließungswege, sodass durch die Planung keine Zunahme des Kollisionsrisikos verursacht wird.

3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **Rodung von Gehölzen im Zeitraum von Oktober bis Februar**
Falls Gehölze entfernt werden sollen, ist die Rodung außerhalb der für Vögel und Fledermäuse kritischen Fortpflanzungszeit (Frühjahr-Sommer) innerhalb des Zeitfensters von 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.
- **Gebäudeabriss im Zeitraum von Oktober bis Februar oder Begutachtung der Gebäude**
Der Abriss der Gebäude soll möglichst im Winterhalbjahr (01. Oktober bis 28. Februar) erfolgen, da sich in dieser Zeit in jedem Fall keine Fledermäuse oder Gebäudebrüter in ihnen befinden. Sollte der Abriss später im Jahr erfolgen sind die Gebäude vor der Durchführung nochmals von einer fachlich geeigneten Person nach Hinweisen auf Fledermäuse bzw. Gelege oder Nester mit Jungvögeln im oder am Gebäude zu kontrollieren. Die Abnahme der Dachplatten des Carports (Eternitplatten) ist dann ebenfalls unter Aufsicht dieser fachkundigen Person durchzuführen. Um zugleich eine potenzielle Ansiedlung von Gebäudebrütern im Frühjahr zu vermeiden sollten sie davon durch Vergrämung abgehalten werden. Dazu wären rechtzeitig (bis Mitte Februar) an geeigneten Stellen des Gebäudes rot-weiße Flatterbänder anzubringen.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Es sind keine Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) erforderlich, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu vermeiden.

4. Bestand und Betroffenheit der Arten

4.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter): Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Gefäßpflanzen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Eingriffsbereich weder nachgewiesen noch potenziell zu erwarten.

4.2 Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

(Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot Nr. 2.1 der Formblätter behandelt.)

4.2.1 Säugetiere

Im Herbst 2014 wurden 3 Begehungen im Änderungsgebiet hinsichtlich des Bestandes und der Eignung der vorhandenen Bäume und Gebäude als Fledermausquartiere durchgeführt. Die Bäume sind jung und weisen keine Höhlen auf. Nur ein Baum ist mit Efeu berankt, zeigt kleine Astlöcher und die Rinde ist teilweise abstehend. Deshalb sind Sommer- bzw. Zwischenquartiere von Fledermäusen in diesem Baum nicht auszuschließen. Auch im übrigen Baugebiet sind junge Bäume vorhanden, die ggf. im Sommer von Fledermäusen als Quartierstandorte aufgesucht werden. Winterquartiere sind aufgrund des Fehlens von frostsicheren Höhlen auszuschließen.

Weder die Räume noch die äußeren Strukturen der Gebäude zeigten bei der Kontrolle durch einen Fachexperten (Herr Bormann, Fledermausschutz Untermain) Hinweise auf eine Besiedelung von Fledermäusen. Die im Baugebiet vorhandenen Strukturen (Siedlungsgebiet mit Grünlandflächen und Bäumen) haben in jedem Fall die Funktion als Transfer- und Jagdbiotop.

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell möglichen Fledermausarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL B	RL D	EHZ KBR
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	U1
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	V	FV
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	FV
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	3	-	FV
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	3	2	U1
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	2	D	U1
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	V	FV
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	V	U1
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	2	U1
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	G	U1
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	-	FV
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	FV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	FV
Zweifarbige Fledermaus	<i>Vespertilio discolor</i> (<i>Vespertilio murinus</i>)	2	D	unbekannt

RL B Rote Liste Bayern (BAYLFU 2003) und

RL D Rote Liste Deutschland (BFN 2009)

0 ausgestorben oder verschollen
 1 vom Aussterben bedroht
 2 stark gefährdet
 3 gefährdet
 G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
 V Arten der Vorwarnliste
 D Daten defizitär

EHZ Erhaltungszustand

KBR = kontinentale biogeographische Region
 FV günstig (favourable)
 U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
 U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)

Bei allen sonstigen Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie liegt das bayerische Verbreitungsgebiet außerhalb des Wirkraums.

Betroffenheit der Säugetierarten**Gilde: Fledermäuse**

Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Nordfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Zweifarbfledermaus

Gilde von Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - bis 2 Bayern: - bis 2 Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die meisten der Fledermausarten nutzen Baumhöhlen und –spalten, abstehende Baumrinde oder auch Vogelnistkästen als Tagesverstecke, Wochenstubenquartiere und auch als Winterquartiere. Fast alle genannten Arten sind darüber hinaus regelmäßig als Gebäudebewohner im Bereich menschlicher Siedlungen anzutreffen. Sie nutzen Hohlräume hinter Holz-, Schiefer- und Eternitverkleidungen, Rollladenkästen, aufgeklappte Fensterläden, Holzüberstände an Häusern und Schuppen etc.) als Frühjahr-/Sommer-/Herbstquartier. Für die Überwinterung suchen die meisten Arten natürliche Höhlen auf. In manchen Regionen Bayerns sind auch Bierkeller, Stollen oder Gewölbe wichtige Überwinterungsquartiere. Manche Fledermausarten überwintern aber auch in Spalten an Gebäuden (z.B. hohlen Wänden, um Fensterrahmen, unter Firstziegeln) oder in Baumhöhlen.

Für die Jagd bevorzugen die meisten Fledermausarten Wälder, aber auch naturnahe Bereiche wie Wiesentäler, Laubwälder und Hecken sowie Gewässer. Auch kleine Landschaftselemente wie Obstbäume, Misthaufen oder naturnah genutzte Gärten oder Kuhställe können aufgrund ihres Insektenreichtums einen wichtigen Beitrag leisten. Weil Straßenlaternen mit ihrem Licht Insekten anziehen, nutzen viele Fledermäuse auch die Straßenschluchten der Städte für die Jagd.

Die Entfernungen, die Fledermäuse zwischen ihrem Quartier und den Jagdgebieten zurücklegen, können enorm sein. Mausohren und Abendsegler fliegen regelmäßig bis zu 15 km weit, für die Bartfledermaus sind Jagdgebiete in 11 km Entfernung vom Quartier nachgewiesen worden.

Lokale Population:

Für die Arten liegen Nachweise aus der weiteren Umgebung im Artenschutzkataster vor (BAYLFU 2014). Im Stadtgebiet Miltenberg sind dabei Braunes und Graues Langohr, Breitflügel-, Rauhaut- und Zwergfledermaus sowie Großes Mausohr nachgewiesen.

Im Änderungsgebiet befinden sich aktuell keine Quartierstandorte von Fledermäusen. Ein Gehölz zeigt Kleinstrukturen, die ggf. als Sommerquartier von Fledermäusen in Frage kommen. Ansonsten zeigen die Bäume eine glatte Rindenstruktur und weisen kein Totholz auf, sodass in diesen Quartiere auszuschließen sind. Im Rahmen der Untersuchung wurde auch in den Gebäuden keine Hinweise auf Fledermäuse gefunden. Das Wohngebäude weist keine Einfluglöcher auf, sodass eine Besiedelung auszuschließen ist. Allenfalls die Rollkästen könnten als Quartierstandort genutzt werden. Das Bienenhaus und das Carport sind nicht frostsichere Gebäude, so dass Winterquartiere in jedem Fall auszuschließen sind. Eine Nutzung im Sommer ist potenziell möglich.

Im übrigen Baugebiet sind ebenfalls junge Bäume vorhanden, die ggf. von Fledermäusen als Quartierstandort genutzt werden. Aufgrund des jungen Alters sind Winterquartiere in den Bäumen mit Sicherheit auszuschließen.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird vorsorglich bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) Bewertung nicht möglich

2.1 Prognose des Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Für die außerhalb der Baufelder liegenden Bäume ist möglichst eine Erhaltung in den Festsetzungen verankert. Dennoch ist eine Fällung der Bäume nicht ausgeschlossen, sodass potenziell wenige Sommerquartiere von Fledermäusen verloren gehen. Soweit eine Rodung von Gehölzen erfolgen soll, ist dies im Winterhalbjahr (01. Oktober bis 28. Februar) durchzuführen.

Die im Änderungsgebiet bestehenden Gebäude sind aktuell nicht von Fledermäusen besiedelt, jedoch sind einige Strukturen an den Gebäuden als Sommer- oder Zwischenquartier geeignet. Da Überwinterungsquartiere auszuschließen sind, wird empfohlen, die Gebäude ebenfalls im Winterhalbjahr abzureißen. Sollte ein Abriss nicht zwischen Oktober und Februar erfolgen können ist vor der Durchführung eine erneute fledermauskundliche Begutachtung durchzuführen. Durch die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme werden Tötungen von Tieren ausgeschlossen und die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Betroffenheit der Säugetierarten

Gilde: Fledermäuse

Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Nordfledermaus, Rauhauffledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Zweifarbfledermaus

Gilde von Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Gebäudeabriss im Zeitraum von Oktober bis Februar oder Begutachtung der Gebäude
 - Rodung von Gehölzen im Zeitraum von Oktober bis Februar
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Störungen der Fledermäuse sind vor allem durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte möglich. Zu einem Verlust derzeitiger Leitstrukturen kommt es für diese mobilen Arten vorhabenbedingt nicht. Ebenso ist betriebsbedingt hinsichtlich des Kollisionsrisikos von keiner Zunahme auszugehen. Die Fledermäuse können auf benachbarte Lebensräume ausweichen.

Der Verbotstatbestand des Störens gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist in dieser Hinsicht nicht erfüllt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.2.2 Reptilien

Die Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich Straßen-, Weg- und Uferrändern. Geeignete Lebensräume sind wärmebegünstigt, bieten aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen.

Bei allen weiteren Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie liegt das bayerische Verbreitungsgebiet nicht im Wirkraum (Äskulapnatter, Smaragdeidechse, Europäische Sumpfschildkröte, Mauereidechse) oder es kommt kein erforderlicher Lebensraum im Wirkraum vor (Schlingnatter; vgl. Anlage 1: „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“).

Betroffenheit der Reptilienarten Zauneidechse

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: **V** Bayern: **V** Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

In Deutschland ist die Zauneidechse heute überwiegend als Kulturfolger anzusehen, der zwar bevorzugt Magerrasen sonnenexponierte Hänge und Böschungen, Wegränder und lückige Brachflächen besiedelt. Als hauptsächlich limitierender Faktor für die Art gilt die Verfügbarkeit gut besonnener, vegetationsarmer Flächen mit für die Art grabfähigem Boden, hier werden die Eier abgelegt. In Bayern ist die Art noch weit verbreitet. Gefährdet ist sie neben Nutzungsintensivierung bzw. Verbrachung von Flächen durch Zerschneidung von Lebensräumen.

Lokale Population:

Die Zauneidechse ist aus dem weiteren (2 km) Umfeld dokumentiert (ASK).

Das Grünland im Änderungsgebiet wird intensiv genutzt. Kleinstrukturen, die von das Gebiet durchstreifenden Zauneidechsen genutzt werden sind in geringem Umfang vorhanden. Die übrigen nicht bebauten Grundstücke sind dicht von Ruderalvegetation bewachsen und nach Nordosten geneigt. Lückige, sonnenexponierte Bereiche sind nicht vorhanden. Die Art ist daher im gesamten Gebiet allenfalls als Durchzügler zu erwarten, da im weiteren Umfeld geeignete Bereiche vorhanden sind.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird vorsorglich bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) Bewertung nicht möglich

2.1 Prognose des Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Bei der Zauneidechse ist eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte ein zusammenhängend abgrenzbarer Gesamtlebensraum mit Paarungsplätzen und Eiablagehabitaten sowie den Tages- und Nachtverstecken im Sommerlebensraum und dem Überwinterungsversteck. Ein solcher Gesamtlebensraum ist im Gebiet nicht vorhanden, daher findet keine Schädigung von Lebensstätten statt. Im Baugebiet sind nur kleinflächig potenziell geeignete Kleinstrukturen für Zauneidechsen vorhanden. Bei Durchführung des Eingriffs ist davon auszugehen, dass durch den Lärm und die visuellen Effekte der Bautätigkeiten die Art instinktiv ihr Versteck verlässt und in weiter entfernt liegende Bereiche flüchtet. Eine Tötung von Tieren ist daher auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Baubedingte Störungen können zu vorübergehendem Vermeidungsverhalten führen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der potenziellen lokalen Population(en) aufgrund von Störungen kann aber ausgeschlossen werden.

Eine Zerschneidung von Lebensräumen findet nicht statt. Auch wird das betriebsbedingte Kollisionsrisiko nicht erhöht. Die Strukturen im Baugebiet sind nur von marginaler Bedeutung für die Art und werden allenfalls für die Wanderung genutzt. Der Verbotstatbestand des Störens gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist in dieser Hinsicht nicht erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.2.3 Sonstige Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Alle anderen Tierartengruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Amphibien, Tagfalter, Käfer, Fische, Libellen, Nachtfalter, Schnecken und Muscheln) können aufgrund ihres Verbreitungsgebietes bzw. des Lebensraum-Kriteriums abgeschichtet werden.

4.3 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot : Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

(Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot Nr. 2.1 der Formblätter behandelt.)

Als unmittelbare Lebensraumstrukturen für Vögel (Brutbiotop) sind die Hecken und Bäume, auch Obstbäume, bedeutsam. Höhlenbäume sind im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht vorhanden. Das intensive Grünland ist als Brutstätte für bodenbrütende Vogelarten nicht geeignet, ebenso wie die dicht bewachsenen, seit längerem brachliegenden Ruderalfluren. Die Gebäude kommen als Niststätte für Gebäudebrüter ebenfalls nicht in Frage. Die vorhandene Vegetation stellt potenziellen Nahrungsraum für Vögel dar.

Bei allen nachfolgend nicht aufgeführten Europäischen Vogelarten liegt das bayerische Verbreitungsgebiet entweder nicht im Wirkraum, es kommt kein erforderlicher Lebensraum im Wirkraum vor oder die Wirkungsempfindlichkeit ist projektspezifisch – wenn überhaupt vorhanden - so gering, dass mit hinreichender Sicherheit keine Verbotstatbestände ausgelöst werden (vgl. Anlage 1: „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“).

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten, für die eine detaillierte Prüfung erforderlich ist

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL B	Status	Gilde
Baumfalke	Falco subbuteo	3	V	pBv	Baumbrüter
Bluthänfling	Carduelis cannabina	V	3	pBv	Heckenbrüter
Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	-	pBv	Heckenbrüter
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	-	3	pBv	Gebäudebrüter
Goldammer	Emberiza citrinella	-	V	pBv	Heckenbrüter
Graureiher	Ardea cinerea	-	V	pNg	Große Reviere
Habicht	Accipiter gentilis	-	3	pNg	Große Reviere
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	-	V	pBv	Heckenbrüter
Kolkrabe	Corvus corax	-	-	pNg	Große Reviere
Mauersegler	Apus apus	-	V	pBv	Gebäudebrüter
Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	pNg	Große Reviere
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	V	V	pBv	Gebäudebrüter
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V	pBv	Gebäudebrüter
Rotmilan	Milvus milvus	-	2	pNg	Große Reviere
Schleiereule	Tyto alba	-	2	pBv	Gebäudebrüter
Schwarzmilan	Milvus migrans	-	3	pNg	Große Reviere
Sperber	Accipiter nisus	-	-	pNg	Große Reviere
Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	pBv	Baumbrüter
Turteltaube	Streptopelia turtur	3	V	pBv	Baumbrüter
Waldkauz	Strix aluco	-	-	pNg	Große Reviere
Waldohreule	Asio otus	-	V	pNg	Große Reviere
Wespenbussard	Pernis apivorus	V	3	pNg	Große Reviere

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

RL D Rote Liste Deutschland und **RL B** Rote Liste Bayerns

Status pNg – potenzieller Nahrungsgast, pBv – potenzieller Brutvogel

Betroffenheit der Vogelarten

Gebäudebrüter mit (potenziellen) Brutstätten im Eingriffsbereich

Gartenrotschwanz, Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - bis V Bayern: V bis 2 Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: Potenzielle Brutvögel

Als Kulturfolger leben die genannten Arten in der Nähe oder sind Teil des Wohnumfeldes. Sie nutzen Spalten, Simse, Ritzen und Höhlungen an den Mauern oder Dachböden als Ersatz für natürliche Felswände oder Baumhöhlen. Die Grünstrukturen, welche die Gebäude umgeben, sind dabei als Nahrungseinzugsgebiet von Bedeutung.

Lokale Population:

Bei der Kontrolle der Gebäude am 18.11.2014 wurden keinerlei Hinweise auf mögliche Brutplätze der genannten Arten gefunden. Schleiereule und Gartenrotschwanz sind als landkreisbedeutsam eingestuft. Nachweise aller Arten liegen sind im weiteren Umfeld dokumentiert (BEZZEL 2005). Im Artenschutzkataster liegen Nachweise für fast alle Arten (außer Mauersegler) aus dem Umfeld vor. Auch wenn derzeit keine Anzeichen von Bruten festgestellt wurden kann eine Ansiedlung im nächsten Frühjahr nicht ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus fungiert der gesamte Bereich für diese Arten als potenzielles Jagdbiotop.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) Bewertung nicht möglich

2.1 Prognose des Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da Gebäude abgerissen werden kommt es möglicherweise zu einem Verlust von (potenziellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie von Nahrungshabitaten. Sollten sich zum Zeitpunkt der Maßnahmen Individuen der genannten Arten in den betroffenen Gebäudeteilen befinden, ist eine direkte Schädigung (Verletzung, Tötung) zu befürchten.

Um direkte Schädigung (Verletzung, Tötung) zu vermeiden wird nachfolgend benannte Vermeidungsmaßnahme durchgeführt. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird damit gewahrt.

Ausweichlebensräume für die potenziell betroffenen Arten sind in der Umgebung grundsätzlich vorhanden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Gebäudeabriss im Zeitraum von Oktober bis Februar oder Begutachtung der Gebäude

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gebäudebrüter mit (potenziellen) Brutstätten im Eingriffsbereich

Gartenrotschwanz, Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Störungen der Gebäudebrüter sind vor allem durch baubedingte Verlärmung sowie durch visuelle Effekte in der Bauphase möglich.

Anlage- und betriebsbedingt ist mit keiner relevanten Zunahme von Störungen in angrenzenden (potenziell) geeigneten Lebensräumen über das jetzige Maß hinaus zu rechnen. Zerschneidungseffekte oder Kollisionsgefährdung treten nicht auf.

Zudem bestehen im Umfeld genügend Ausweichmöglichkeiten für die Arten. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird nicht beeinträchtigt, wenn nachfolgend benannte Vermeidungsmaßnahme erfolgt.

Der Verbotstatbestand des Störens gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht erfüllt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Gebäudeabriss im Zeitraum von Oktober bis Februar oder Begutachtung der Gebäude

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Heckenbrüter mit (potenziellen) Brutstätten im Eingriffsbereich

Bluthänfling, Dorngrasmücke, Feldsperling, Goldammer, Klappergrasmücke

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - bis V Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: Potenzielle Brutvögel

Der Lebensraum der o.g. Heckenbrüter umfasst bevorzugt beerentragende Heckensträucher in einer offenen bis halboffenen Ackerlandschaft, die mit Hecken, Gebüsch und kleineren Feldgehölzen und Waldrändern durchsetzt ist. Auch als erhöhte Singwarte sind Gehölze unbedingter Bestandteil der Habitats. Die Arten nutzen kurzrasige und beweidete Flächen als Jagd- und Nahrungshabitat. Als Lebensraum kommen auch Gärten, Friedhöfe und Parkanlagen in Frage. Alle Arten sind in Bayern noch weit verbreitet, so dass grundsätzlich auch bei nicht im Rahmen der Erfassungen festgestellten Arten von potenziellen Brutstätten im Eingriffsbereich auszugehen ist.

Lokale Population:

Alle Arten sind aus dem Umfeld des Plangebietes bekannt (ASK, BEZZEL 2005).
 Als potenzielle Brutvögel von Gebüsch sind alle fünf Arten nicht auszuschließen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) Bewertung nicht möglich

Heckenbrüter mit (potenziellen) Brutstätten im Eingriffsbereich

Bluthänfling, Dorngrasmücke, Feldsperling, Goldammer, Klappergrasmücke

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.1 Prognose des Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Durch den Eingriff kommt es möglicherweise zu einem Verlust von (potenziellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten und auch von Nahrungshabitaten, da Hecken/Gehölzgruppen durch den Eingriff verloren gehen. Zwar ist für die Gehölze außerhalb des Baufeldes die Erhaltung empfohlen, jedoch ist eine Beseitigung nicht ausgeschlossen. Um eine direkte Schädigung (Verletzung, Tötung) zu vermeiden wird nachfolgend benannte Vermeidungsmaßnahme durchgeführt. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird damit gewahrt.

Ausweichlebensräume für die potenziell betroffenen Arten sind in der Umgebung grundsätzlich vorhanden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Rodung von Gehölzen im Zeitraum von Oktober bis Februar, außerhalb der für Vögel kritischen Fortpflanzungszeit (Frühjahr-Sommer).

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Störungen der Heckenbrüter sind vor allem durch Rodungsarbeiten zur Unzeit möglich. Durch die Rodung der Gehölze im Winter werden diese Störeffekte auf eine für die Arten unkritische Zeit verschoben. Anlage- und betriebsbedingt ist mit keiner relevanten Zunahme von Störungen in angrenzenden (potenziell) geeigneten Lebensräumen über das jetzige Maß hinaus zu rechnen. Zerschneidungseffekte oder Kollisionsgefährdung treten nicht auf.

Zudem bestehen im Umfeld genügende Ausweichmöglichkeiten für die Arten.

Der Verbotstatbestand des Störens gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Rodung von Gehölzen im Zeitraum von Oktober bis Februar, außerhalb der für Vögel kritischen Fortpflanzungszeit (Frühjahr-Sommer).

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Baumbrüter mit (potenziellen) Brutstätten im Eingriffsbereich

Baumfalke, Turmfalke, Turteltaube

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - bis 3 Bayern: - bis 3 Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: Potenzielle Brutvögel

Unter den genannten Arten sind typische und fakultative Baumbrüter. Die Arten leben in der halboffenen Landschaft. Ihre Nester bauen sie am Waldrand, in Feldgehölzen und Baumgruppen. Turmfalke und Turteltaube sind in Unterfranken noch weit verbreitet, so dass aufgrund der regionalen Verbreitung und der Lebensraumausstattung grundsätzlich auch im Untersuchungsraum von potenziellen Brutstätten auszugehen ist. Für den Baumfalken als Baumbrüter in alten Nestern von Krähen, Elstern und Greifvögeln lässt sich ein Vorkommen im Untersuchungsraum zumindest nicht ausschließen.

Lokale Population:

Nachweise aller drei Arten liegen aus dem weiteren Umfeld des Plangebietes vor (ASK, BEZZEL 2005). Zwar gibt es aktuell keine Nester und sind die Bäume als Niststandort auch eher ungeeignet, dennoch ist ein zukünftiger Besatz nicht gänzlich auszuschließen.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) Bewertung nicht möglich

2.1 Prognose des Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Durch den Eingriff kommt es zu einem Verlust von (potenziellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten und auch von Nahrungshabitaten, da einzelne Bäume/Gehölze durch den Eingriff verloren gehen.

Um direkte Schädigungen (Verletzung, Tötung) zu vermeiden wird nachfolgend benannte Vermeidungsmaßnahme durchgeführt. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird damit gewahrt.

Ausweichlebensräume für die potenziell betroffenen Arten sind in der Umgebung grundsätzlich vorhanden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Rodung von Gehölzen im Zeitraum von Oktober bis Februar, außerhalb der für Vögel kritischen Fortpflanzungszeit (Frühjahr-Sommer).

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Störungen sind vor allem durch Arbeiten zur Unzeit möglich. Durch die Rodung der Gehölze im Winter werden die störrelevante Arbeiten auf eine für die Arten unkritischen Zeit verschoben. Anlage- und betriebsbedingt ist mit keiner relevanten Zunahme von Störungen in angrenzenden (potenziell) geeigneten Lebensräumen über das jetzige Maß hinaus zu rechnen. Zerschneidungseffekte oder Kollisionsgefährdung treten nicht auf.

Zudem bestehen im Umfeld genügend Ausweichmöglichkeiten für die Arten.

Der Verbotstatbestand des Störens gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Rodung von Gehölzen im Zeitraum von Oktober bis Februar, außerhalb der für Vögel kritischen Fortpflanzungszeit (Frühjahr-Sommer).

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Vogelarten, deren (potenzielle) Reviere in den Eingriffsbereich hineinragen

Graureiher, Habicht, Kolkrabe, Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Sperber, Waldkauz, Waldohreule, Wespenbussard

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - bis V Bayern: - bis 2 Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: Potenzielle Nahrungsgäste

Vor allem Greifvögel und Eulen beanspruchen großräumige, unspezifische Reviere. Alle genannten Arten sind in Bayern noch relativ weit verbreitet, so dass grundsätzlich auch im weiteren Umfeld des Eingriffsbereichs von potenziellen Brutstätten auszugehen ist und damit das betroffene Gebiet als Nahrungshabitat genutzt wird. Brutstätten der Arten im Eingriffsbereich sind jedoch auszuschließen.

Lokale Population:

Vorkommen der meisten Arten sind im weiteren Umfeld dokumentiert (BEZZEL 2005). Aus dem Artenschutzkataster liegen Nachweise aus dem weiteren Umfeld für Graureiher, Habicht, Rot- und Schwarzmilan, Sperber und Waldkauz vor.

Die Arten nutzen großräumige Gebiete (v.a. offene Landschaften) für den Nahrungserwerb. Das Baugebiet stellt daher potenzielles Nahrungshabitat für die Arten dar. Brutplätze der Arten sind im Gebiet jedoch auszuschließen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) Bewertung nicht möglich

2.1 Prognose des Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Potenzielle Brutplätze liegen außerhalb des Planungsgebiets. Eine Schädigung von Tieren ist daher auszuschließen. Als Nahrungshabitat hat das Gebiet marginale Bedeutung für die Arten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Auftretende Störungen durch das Vorhaben haben keine relevanten Auswirkungen auf die Arten. Zerschneidungseffekte oder Kollisionsgefährdung treten nicht auf.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

5. Fazit

Für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sind Maßnahmen zur Vermeidung zu ergreifen, um Gefährdungen zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgte unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen. Demnach sind keine Arten betroffen, für die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind.

Bearbeitet:



TRÖLENBERG + VOGT
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Grünwaldstr. 3 63739 Aschaffenburg
Telefon 0 60 21 / 2 21 29 Fax 21 92 76
E-Mail: info@tv-landschaft.eu
Homepage: www.tv-landschaft.eu

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Kaufmann'.

Aschaffenburg, 09.12.2014

6. Anhang

6.1 Fotos



Blick von Süden auf das Änderungsgebiet ...



Von Efeu berankter Kirschbaum



Bestehendes Wohngebäude im Änderungsgebiet



Blick von Nordosten auf das Änderungsgebiet



Hecke im Süden des Änderungsgebiets



Vegetation der unbebauten Grundstücke

6.2 Quellenverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

- Bayerisches Naturschutzgesetz i.d.F. vom 08.04.2013
- Bundesnaturschutzgesetz i.d.F. vom 06.06.2013
- Bundesartenschutzverordnung i.d.F. vom 16.02.2005
- Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), zuletzt geänd. durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997
- Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie), zuletzt geänd. durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991
- Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten
- Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt

Literatur

BAUER, H. G., BERTHOLD, P., BOYE, P., KNIEF, W., SÜDBECK, P. & WITT, K. (2002):

- Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 3., überarbeitete Fassung. Berichte zum Vogelschutz 39: 13-60

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (BAYLFU, Hrsg.):

- Auszug aus dem Artenschutzkataster. Stand 21.09.2009
- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz - FIN-WEB (Online-Viewer), <http://gisportal-umwelt2.bayern.de/finweb>
- Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. Schriftenreihe des Bay. LfU 166: 1-384, München 2003.
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenszulassung – Internet-Arbeitshilfe, <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNEREN (BAYSTMI) (2011):

- Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, mit 4 Anlagen, 24.03.2011: <http://www.stmi.bayern.de/bauen/strassenbau/veroeffentlichungen/16638>

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (BAYSTMLU, Hrsg, 2002.):

- - Arten- und Biotopschutzprogramm ABSP, Landkreis Miltenberg, München.

BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G. V., PFEIFER, R. (2005):

- Brutvögel in Bayern, Ulmer-Verlag, Stuttgart

BLANKE, I. (2004):

- Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten, Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7, Laurenti-Verlag, Bielefeld

BUNDESAMT FÜR NATUSCHUTZ (BFN, Hrsg.):

- Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands, Schriftenreihe f. Landschaftspflege und Naturschutz 55: 1-434, 1998.
- Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands, Band 1 – Wirbeltiere, Schriftenreihe f. Landschaftspflege und Naturschutz 70/1: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg, 1-388, 2009.
- Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg, 2011

EILBACHER, INGENIEURBÜRO:

- Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung „Am Katzenbuckel“ – Änderung und Ergänzung für den gesamten Plangeltungsbereich, 02.04.2014

GÜNTHER, R. (1996):

- Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer-Verlag, Stuttgart.

KORNECK, D. et al. (1996):

- Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta) Deutschlands. - Schriftenreihe für Vegetationskunde 28: 21-187

MESCHEDE, A. & RUDOLPH, B.-U. (2004):

- Fledermäuse in Bayern, Ulmer-Verlag, Stuttgart

PAN PLANUNGSBÜRO FÜR ANGEWANDTEN NATURSCHUTZ GMBH:

- Tabellarische Zusammenstellung von Literaturdaten zu Minimumarealen einzelner Tierarten, Stand Dezember 2006 – <http://www.pan-gmbh.com/dload/TabMinimalareal.pdf>
- Übersicht zur Abschätzung von maximalen Entfernungen zwischen Biotopen für Tierpopulationen in Bayern, Stand Dezember 2006 – <http://www.pan-gmbh.com/dload/TabEntfernungen.pdf>

ROEDEL, T., RUDOLPH, B.-U, GEIERSBERGER, I., WEIXLER, K., GOERGEN, A. (2012):

- Atlas der Brutvögel in Bayern, Ulmer-Verlag, Stuttgart

SÜDBECK, P., BAUER, H. G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & KNIEF, W. (2007):

- Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung. Berichte zum Vogelschutz 44: 23-81

6.3 Anlagen

Anlage 1: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Anlage 1: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

- X** = ja
- 0** = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

- X** = ja
- 0** = nein

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt.
Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

für Tiere: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
x	nicht aufgeführt
-	Ungefährdet
nb	nicht berücksichtigt (Neufunde)

für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)

00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft
-	ungefährdet

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

für Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz (2009)

für Schmetterlinge und Weichtiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)

für die übrigen wirbellose Tiere: Bundesamt für Naturschutz (1998)

für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
Fledermäuse									
X	X	X		X	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
X	X	X		X	Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x
X	X	X		X	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	x
X	X	X		X	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	-	x
X	X	X		X	Graues Langohr	Plecotus austriacus	3	2	x
0					Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	V	x
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	X	X		X	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	3	V	x
X	X	X		X	Großes Mausohr	Myotis myotis	V	V	x
X	X	X		X	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	x
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	1	1	x
0					Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
X	X	X		X	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	2	x
0					Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	D	x
X	X	X		X	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x
0					Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe	x	1	x
X	X	X		X	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	-	x
X	X	X		X	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	-	x
0					Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	-	x
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	2	2	x
X	X	X		X	Zweifelfledermaus	Vespertilio murinus	2	D	x
X	X	X		X	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x

Säugetiere ohne Fledermäuse

0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	R	R	x
0					Biber	Castor fiber	-	V	x
0					Birkenmaus	Sicista betulina	G	1	x
0					Feldhamster	Cricetus cricetus	2	1	x
0					Fischotter	Lutra lutra	1	3	x
X	0				Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	G	x
0					Luchs	Lynx lynx	1	2	x
0					Wildkatze	Felis silvestris	1	3	x

Kriechtiere

0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	x
0					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x
0					Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	x
X	0				Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x
0					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
X	X	X		X	Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x

Lurche

0					Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x
X	0				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
X	0				Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x
0					Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	x
0					Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0				Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x
X	0				Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
0					Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
0					Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x
0					Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	3	x

Fische

0					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	D	-	x
---	--	--	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---

Libellen

0					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	G	G	x
0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	1	x
X	0				Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	1	x
0					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	2	x
0					Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	2	2	x
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	2	x

Käfer

0					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	1	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
X	0				Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x

Tagfalter

0					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	0	1	x
0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
0					Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	3	3	x
X	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	V	x
X	0				Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	2	2	x
0					Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	x
X	0				Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	-	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	2	x
0					Apollo	Parnassius apollo	2	2	x
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	x

Nachfalter

0					Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x
0					Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	x
0					Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
Schnecken									
0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x
Muscheln									
X	0				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x
0					Kriechender Sellerie	Apium repens	2	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	x
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	x
0					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	x
X	0				Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
0					Böhmischer Fransenenzian	Gentianella bohemica	1	1	x
X	0				Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x
0					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
0					Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	2	x
0					Froschkraut	Luronium natans	0	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	x
0					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	x
0					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	x
0					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	-	x

Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012) ohne Gefangenschafts-flüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	Prunella collaris	R	R	-
0					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	-	R	-
0					Alpenschneehuhn	Lagopus muta	2	R	-
0					Alpensegler	Apus melba	X	R	-
X	X	0			Amsel ^{*)}	Turdus merula	-	-	-
X	0				Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
X	X	0			Bachstelze ^{*)}	Motacilla alba	-	-	-
0					Bartmeise	Panurus biarmicus	-	-	-
X	X	X		X	Baumfalke	Falco subbuteo	V	3	x
X	0				Baumpieper	Anthus trivialis	3	V	-
X	0				Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
0					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	-	-	x
0					Bergpieper	Anthus spinoletta	-	-	-
0					Beutelmeise	Remiz pendulinus	3	-	-
0					Bienenfresser	Merops apiaster	2	-	x
0					Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
0					Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	2	x
X	0				Blässshuhn ^{*)}	Fulica atra	-	-	-
0					Blaukehlchen	Luscinia svecica	V	V	x
X	X	0			Blaumeise ^{*)}	Parus caeruleus	-	-	-
X	X	X		X	Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	V	-
0					Brachpieper	Anthus campestris	1	1	x
0					Brandgans	Tadorna tadorna	R	-	-
X	0				Braunkehlchen	Saxicola rubetra	2	3	-
X	X	0			Buchfink ^{*)}	Fringilla coelebs	-	-	-
X	X	0			Buntspecht ^{*)}	Dendrocopos major	-	-	-
X	0				Dohle	Coleus monedula	V	-	-
X	X	X		X	Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	-	-
0					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	2	2	x
X	0				Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	2	V	x
X	X	0			Eichelhäher ^{*)}	Garrulus glandarius	-	-	-
X	0				Eisvogel	Alcedo atthis	V	-	x
X	X	0			Elster ^{*)}	Pica pica	-	-	-
0					Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
X	0				Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
X	0				Feldschwirl	Locustella naevia	-	V	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0				Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
0					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	2	R	x
X	0				Fichtenkreuzschnabel ^{*)}	Loxia curvirostra	-	-	-
0					Fischadler	Pandion haliaetus	2	3	x
X	X	0			Fitis ^{*)}	Phylloscopus trochilus	-	-	-
X	0				Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	x
0					Flusseeschwalbe	Sterna hirundo	1	2	x
0					Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
0					Gänsesäger	Mergus merganser	2	2	-
X	X	0			Gartenbaumläufer ^{*)}	Certhia brachydactyla	-	-	-
X	X	0			Gartengrasmücke ^{*)}	Sylvia borin	-	-	-
X	X	X		X	Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	-	-
X	0				Gebirgsstelze ^{*)}	Motacilla cinerea	-	-	-
X	0				Gelbspötter	Hippolais icterina	-	-	-
X	0				Gimpel ^{*)}	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
X	X	0			Girlitz ^{*)}	Serinus serinus	-	-	-
X	X	X		X	Goldammer	Emberiza citrinella	V	-	-
X	0				Grauammer	Emberiza calandra	1	3	x
X	0				Graugans	Anser anser	-	-	-
X	X	X		X	Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-
X	X	0			Grauschnäpper ^{*)}	Muscicapa striata	-	-	-
X	0				Grauspecht	Picus canus	3	2	x
0					Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
X	X	0			Grünfink ^{*)}	Carduelis chloris	-	-	-
X	0				Grünspecht	Picus viridis	V	-	x
X	X	X		X	Habicht	Accipiter gentilis	3	-	x
0					Habichtskauz	Strix uralensis	2	R	x
X	0				Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	V	3	x
0					Haselhuhn	Tetrastes bonasia	V	2	-
0					Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
X	0				Haubenmeise ^{*)}	Parus cristatus	-	-	-
X	0				Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
X	X	0			Hausrotschwanz ^{*)}	Phoenicurus ochrurus	-	-	-
X	X	0			Hausperling ^{*)}	Passer domesticus	-	V	-
X	X	0			Heckenbraunelle ^{*)}	Prunella modularis	-	-	-
0					Heidelerche	Lullula arborea	1	V	x
X	0				Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
X	0				Hohltaube	Columba oenas	V	-	-
X	0				Kanadagans	Branta canadensis	-	-	-
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	2	-	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0				Kernbeißer ^{*)}	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
X	0				Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
X	X	X		X	Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	-	-
X	X	0			Kleiber ^{*)}	Sitta europaea	-	-	-
X	0				Kleinspecht	Dryobates minor	V	V	-
0					Knäkente	Anas querquedula	1	2	x
X	X	0			Kohlmeise ^{*)}	Parus major	-	-	-
0					Kolbenente	Netta rufina	3	-	-
X	X	X		X	Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
0					Kormoran	Phalacrocorax carbo	V	-	-
0					Kranich	Grus grus	-	-	x
X	0				Krickente	Anas crecca	2	3	-
X	X	0			Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-
0					Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	-
0					Löffelente	Anas clypeata	3	3	-
0					Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-
X	X	X		X	Mauersegler	Apus apus	V	-	-
X	X	X		X	Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
X	X	X		X	Mehlschwalbe	Delichon urbicum	V	V	-
X	X	0			Misteldrossel ^{*)}	Turdus viscivorus	-	-	-
0					Mittelmeermöwe	Larus michahellis	2	-	-
X	0				Mittelspecht	Dendrocopos medius	V	-	x
X	X	0			Mönchsgrasmücke ^{*)}	Sylvia atricapilla	-	-	-
X	X	0			Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
0					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	1	1	x
X	0				Neuntöter	Lanius collurio	-	-	-
0					Ortolan	Emberiza hortulana	2	3	x
X	0				Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
0					Purpurreiher	Ardea purpurea	1	R	x
X	X	0			Rabenkrähe ^{*)}	Corvus corone	-	-	-
0					Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x
X	X	X		X	Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V	-
X	0				Raufußkauz	Aegolius funereus	V	-	x
X	0				Rebhuhn	Perdix perdix	3	2	-
X	0				Reiherente ^{*)}	Aythya fuligula	-	-	-
0					Ringdrossel	Turdus torquatus	V	-	-
X	X	0			Ringeltaube ^{*)}	Columba palumbus	-	-	-
X	0				Rohrammer ^{*)}	Emberiza schoeniclus	-	-	-
0					Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	2	x
0					Rohrschwirl	Locustella luscinioides	3	-	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Rohrweihe	Circus aeruginosus	3	-	x
0					Rostgans	Tadorna ferruginea	-	-	
X	X	0			Rotkehlchen ^{*)}	Erithacus rubecula	-	-	-
X	X	X		X	Rotmilan	Milvus milvus	2	-	x
0					Rotschenkel	Tringa totanus	1	V	x
X	0				Saatkrähe	Corvus frugilegus	V	-	-
0					Schellente	Bucephala clangula	2	-	-
0					Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	1	V	x
0					Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	3	-	-
X	X	X		X	Schleiereule	Tyto alba	2	-	x
0					Schnatterente	Anas strepera	3	-	-
0					Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-
X	X	0			Schwanzmeise ^{*)}	Aegithalos caudatus	-	-	-
0					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	1	-	x
X	0				Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	3	V	-
0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	2	-	-
X	X	X		X	Schwarzmilan	Milvus migrans	3	-	x
X	0				Schwarzspecht	Dryocopus martius	V	-	x
0					Schwarzstorch	Ciconia nigra	3	-	x
0					Seeadler	Haliaeetus albicilla	-	-	
0					Seidenreiher	Egretta garzetta	-	-	x
X	X	0			Singdrossel ^{*)}	Turdus philomelos	-	-	-
X	X	0			Sommeregoldhähnchen ^{*)}	Regulus ignicapillus	-	-	-
X	X	X		X	Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	-	x
0					Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	V	-	x
X	X	0			Star ^{*)}	Sturnus vulgaris	-	-	-
0					Steinadler	Aquila chrysaetos	2	2	x
0					Steinhuhn	Alectoris graeca	0	0	x
X	0				Steinkauz	Athene noctua	1	2	x
0					Steinrötel	Monticola saxatilis	-	1	x
0					Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
X	X	0			Stieglitz ^{*)}	Carduelis carduelis	-	-	-
X	0				Stockente ^{*)}	Anas platyrhynchos	-	-	-
X	X	0			Straßentaube ^{*)}	Columba livia f. domestica	-	-	-
0					Sturmmöwe	Larus canus	2	-	-
X	0				Sumpfmöwe ^{*)}	Parus palustris	-	-	-
0					Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	
X	0				Sumpfrohrsänger ^{*)}	Acrocephalus palustris	-	-	-
0					Tafelente	Aythya ferina	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0				Tannenhäher ^{*)}	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
X	0				Tannenmeise ^{*)}	Parus ater	-	-	-
X	0				Teichhuhn	Gallinula chloropus	V	V	x
X	0				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
X	0				Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	-	-	-
0					Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	1	x
X	X	0			Türkentaube ^{*)}	Streptopelia decaocto	-	-	-
X	X	X		X	Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x
X	X	X		X	Turteltaube	Streptopelia turtur	V	3	x
0					Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
X	0				Uferschwalbe	Riparia riparia	V	-	x
X	0				Uhu	Bubo bubo	3	-	x
X	X	0			Wacholderdrossel ^{*)}	Turdus pilaris	-	-	-
X	0				Wachtel	Coturnix coturnix	V	-	-
0					Wachtelkönig	Crex crex	1	2	x
X	X	0			Waldbaumläufer ^{*)}	Certhia familiaris	-	-	-
X	X	X		X	Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
X	X	0			Waldlaubsänger ^{*)}	Phylloscopus sibilatrix	-	-	-
X	X	X		X	Waldohreule	Asio otus	V	-	x
X	0				Waldschnepfe	Scolopax rusticola	V	V	-
0					Waldwasserläufer	Tringa ochropus	2	-	x
X	0				Wanderfalke	Falco peregrinus	3	-	x
X	0				Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
X	0				Wasserralle	Rallus aquaticus	2	V	-
X	X	0			Weidenmeise ^{*)}	Parus montanus	-	-	-
0					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	2	2	x
0					Weißstorch	Ciconia ciconia	3	3	x
X	0				Wendehals	Jynx torquilla	3	2	x
X	X	X		X	Wespenbussard	Pernis apivorus	3	V	x
0					Wiedehopf	Upupa epops	1	2	x
0					Wiesenpieper	Anthus pratensis	V	V	-
X	0				Wiesenschafstelze	Motacilla flava	3	-	-
0					Wiesenweihe	Circus pygargus	1	2	x
X	X	0			Wintergoldhähnchen ^{*)}	Regulus regulus	-	-	-
X	X	0			Zaunkönig ^{*)}	Troglodytes troglodytes	-	-	-
X	0				Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
X	X	0			Zilpzalp ^{*)}	Phylloscopus collybita	-	-	-
X	0				Zippammer	Emberiza cia	1	1	x
0					Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	V	3	x
0					Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	1	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Zwergohreule	Otus scops	0	-	x
0					Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	-	x
X	0				Zwergtaucher ^{*)}	Tachybaptus ruficollis	-	-	-

^{*)} weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

Regelmäßige Gastvögel im Gebiet

Hinweise auf relevante Vorkommen regelmäßiger Gastvögel liegen für den Vorhabensraum nicht vor.
